



Richtlinien

betreffend
das Tragen von
**Werbung auf
der Spielerausrüstung**

	Gestützt auf Art. 33 WR SFV und auf die entsprechenden Ausführungsbestimmungen der Amateurliga (AL) betreffend der Werbung auf der Spielerausrüstung, erlässt der FFV folgende Richtlinien:	Gesetzliche Grundlagen
Art. 1	Das Tragen von Werbung auf der Spielerausrüstung ist für alle Mannschaften des FFV, ausser den Junioren E, F und G sowie dem Kleinfeldfussball (Fussball 6/7), bewilligungspflichtig.	Grundsatz
Art. 2	Die Bewilligung wird durch den FFV erteilt und muss folgenden Bedingungen entsprechen: 2.1 Vor der Bestellung der Spielerausrüstung hat der Verein dem FFV folgende Unterlagen einzureichen: a) Ein vom Verein unterschriebenes Bewilligungsgesuch (ein Formular pro Ausrüstungsstück); b) Die Druckvorlage(n) der Werbung/en (Zeichnung oder Foto) mit den entsprechenden Massen (für Einzelheiten und erlaubte Masse, siehe Ausführungsbestimmungen der AL). 2.2 Der Lieferant (Sportartikelgeschäft) darf die Bestellung erst tätigen, wenn dem Verein die Bewilligung des FFV vorliegt.	Gesuch
Art. 3	Die Bewilligung wird für fünf Saison erteilt (laufende Saison plus 4 dazu). Sie endet immer am 30. Juni.	Dauer
Art. 4	Vor Ablauf der Bewilligungsdauer (siehe Clubcorner), kann der Verein ein Erneuerungsgesuch für eine weitere Dauer von fünf Saison einreichen. Die Anzahl Erneuerungen ist nicht beschränkt. Nach Ablauf der Bewilligungsdauer kann der Verein kein Erneuerungsgesuch mehr einreichen und muss allenfalls eine neue Bewilligung beantragen.	Erneuerungen
Art. 5	Der FFV erhebt für die Bewilligung eine Gebühr von Fr. 50.00 und für die Erneuerung eine Gebühr von Fr. 30.00.	Gebühren
Art. 6	Wird die Bewilligung abgelehnt, kann bei der Rekurskommission des FFV ein Rekurs eingereicht werden. Diese entscheidet endgültig. Das Verfahren richtet sich nach dem Reglement über das Beschwerdeverfahren der AL.	Ablehnung
Art. 7	Jede Änderung einer Werbung ist unverzüglich dem FFV zu melden. Dies gilt ebenfalls für jeden Verzicht vor Ablauf der Bewilligungsdauer.	Änderungen
Art. 8	Das Tragen von nichtbewilligter Werbung auf der Spielerausrüstung (der im Art. 1 dieser Richtlinien erwähnten Spielkategorien) wird mit einer Busse von Fr. 100.00 pro Spiel, bei der die nichtbewilligte Werbung getragen wurde, bestraft.	Busse
Art. 9	Bei Abweichungen zwischen der französischen und deutschen Fassung dieser Richtlinien gilt die französische Fassung.	
Art. 10	Diese Richtlinien können, gemäss den FFV Statuten, jederzeit geändert werden.	